

Ltg.-478-2/D-1/3-2014

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Schuster, Schagerl, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer, Mag. Hackl und Ing. Hauer

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LT-478/D-1/3

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber hat im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, wie auch in weiteren 26 einfachen Bundesgesetzen Ergänzungen zur nachhaltigen Sicherung von Pensionsleistungen und zur verstärkten Harmonisierung von Pensionsregelungen in Bereichen mit Sonderpensionsrechten festgelegt.

In bundesanaloger Form soll von der in § 10 Abs. 6 Bezügebegrenzungs-BVG, BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2014, enthaltenen Ermächtigung zur landesgesetzlichen Umsetzung der Bezügebegrenzung Gebrauch gemacht werden. Bezugsberechtigte von Ruhe- und Versorgungsbezügen aus Leistungszusagen von landesgesetzlich errichteten Rechtsträgern sowie Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, haben einen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten. Erfasst sind neben den landesgesetzlich errichteten Rechtsträgern wie Fonds,

Stiftungen und Anstalten somit jene Unternehmen, an denen das Land NÖ entweder mehrheitlich beteiligt ist, oder diese durch Beherrschungsmaßnahmen kontrolliert. Dasselbe gilt auch für Unternehmen von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden. Diese unterliegen – unabhängig von der Anzahl der Einwohner der Gemeinde - gem. Art. 127a Abs. 3, 7 und 8 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes.

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages orientiert sich an der in § 10 Abs. 5 BezBegrBVG enthaltenen Bestimmung und an den mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, in anderen Bundesgesetzen getroffenen Regelungen.

Die Pensionssicherungsbeiträge sind abhängig vom Ausmaß der Überschreitung der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG (2014: € 4.530,-). Von Pensionsteilen über der Höchstbeitragsgrundlage berechnet auf ein Monat und den diesen Teilen entsprechenden Sonderzahlungen ist ein erhöhter Pensionssicherungsbeitrag von 5% und von Pensionsteilen über dem eineinhalbfachen der Höchstbeitragsgrundlage ein Pensionssicherungsbeitrag von 10% zu entrichten. Der Pensionssicherungsbeitrag für Pensionsteile über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage berechnet auf ein Monat und für die diesen Teilen entsprechenden Sonderzahlungen beträgt 20 % und über der dreifachen Höchstbeitragsgrundlage 25%.

Die beabsichtigte Regelung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

## **A n t r a g**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“